

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.07.2015

Geschäftszahl

Ro 2014/09/0064

Rechtssatz

Bei einem Verfahren betreffend Disziplinarstrafe der befristeten Untersagung der Berufsausübung nach dem ÄrzteG 1998 handelt es sich um ein Verfahren über ein "civil right" iSd Art. 6 Abs. 1 MRK, in welchem Art. 6 Abs. 3 lit. a und b MRK nicht unmittelbar Anwendung finden. Der VwGH hat für das Disziplinarverfahren der Beamten die Auffassung vertreten, dass auch die nur für Verfahren über eine strafrechtliche Anklage geltenden Art. 6 Abs. 2 und 3 MRK wegen der Ähnlichkeit des Disziplinarverfahrens mit einem Strafverfahren auch für die Anforderungen an ein faires Disziplinarverfahren von Bedeutung sind (Hinweis E 21. April 2015, Ra 2015/09/0009). Dies gilt wohl grundsätzlich auch für das Disziplinarverfahren nach dem Ärztegesetz 1998.